

ELEKTRONISCHES RUNDSCHREIBEN

Ausgabe 3, Nr. 2, vom 24. Februar 2006
herausgegeben vom
BERATUNGSKOMITEE FÜR ANTRAGSSTELLER

Sybil Niden Goldrich
Ernest Hornsby, Esq.
Dianna Pendleton-Dominguez, Esq.

Dies ist das 23. elektronische Rundschreiben (Ausgabe 3, Nr. 2), herausgegeben vom Beratungskomitee für Antragsteller des Dow Corning Konkursvergleichsplanes. Dieses Rundschreiben wird Ihnen automatisch zugeschickt, da wir Sie in unserer Adressenliste als Empfänger aufgeführt haben. Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, wenn sie uns eine Antwort schicken oder uns mitteilen wollen, dass Sie das Rundschreiben nicht länger beziehen möchten. Schicken Sie anstelle dessen eine E-Mail an: info@tortcomm.org.

ANMERKUNG: Das Beratungskomitee für Antragsteller steht Ihnen gerne zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung. Wir dürfen Sie jedoch bitten, zuerst die Hilfsstelle gebührenfrei anzurufen* oder eine E-Mail an die Hilfsstelle zu senden (info@sfdct.com). Wir erhalten derart viele Anrufe und Zuschriften, dass es bedauerlicherweise etwas länger dauert, bis wir Sie zurückrufen oder Ihre Anfrage beantworten können. Seien Sie versichert, dass wir bemüht sind, jede Anfrage zu beantworten.

Sollten Sie Antragsformulare benötigen oder falls Sie Fragen zum Stand Ihres Antrages haben, so wenden Sie sich doch bitte per Telefon* oder per E-Mail (info@sfdct.com) an die Vergleichsstelle.

1. BITTE BEACHTEN: BEREITS ABGELAUFENE ODER VOR DEM 16. 4. 2006 ABLAUFENDE EINSENDESCHLUSSTERMINE ZUR BEHEBUNG VON MÄNGELN WERDEN SIND BIS ZUM 17. APRIL 2006 VERLÄNGERT WORDEN

Wir möchten Sie daran erinnern, dass bereits abgelaufene oder vor dem 16. 4. 2006 ablaufende Einsendeschlusstermine zur Behebung von Mängeln bis zum **17. April 2006** verlängert worden sind. Das Beratungskomitee für Antragsteller ("CAC") ist um eine weitere Verlängerung des Einsendeschlusstermines zur Behebung von Mängeln bemüht, kann jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine näheren Angaben machen. Sobald die zuständigen Parteien eine Vereinbarung getroffen haben und das Gericht seine Einwilligung gegeben hat, werden wir das neue Datum in unserem Rundschreiben und auf unserer Website veröffentlichen. Zwischenzeitlich möchten wir Sie dringend bitten, alles zu tun, um die Mängel Ihres Antrages bis zu dem Ihnen angegebenen Einsendeschlusstermin zu beheben.

*von Deutschland aus: 0.800.225.5288 + 0.866.874.6099
von der Schweiz aus: 0.800.89011 + 0.866.874.6099
von Österreich aus: 0.800.200.288 + 0.866.874.6099

Die zuständigen Parteien treffen sich mit dem Anspruchsverwalter Anfang März. Auf dem Plan steht die Überprüfung von neuen Richtlinien, die, so hoffen wir, eine bessere Übersicht davon verschaffen werden, was die Vergleichsstelle bei Antragsvorlage akzeptiert. In erster Linie dreht es sich hier um Ansprüche im Erkrankungsfall - und speziell für SLE (Lupus)-Anträge - aber wir nehmen an, dass ebenfalls zusätzliche Informationen über Rupturen und Explantation angeboten werden. Zusammen mit dem Anspruchsverwalter sind wir bemüht, allen Antragstellern die Richtlinien Anfang April zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird das CAC auch eine Broschüre mit Tips und Musterdokumenten für Anmeldung eines Anspruches im Erkrankungsfall herausgeben.

Gegenwärtig führen wir etliche Zusatznachprüfungen von SLE-Ansprüchen durch. Die Vergleichsstelle überprüft nochmals, was eine "affirmative Diagnose" von SLE konstituiert und ob SLE-Symptome und/oder eine SLE-Diagnose, die auf Informationen aus der Sterbeurkunde basiert, akzeptiert werden kann. Falls Sie glauben, dass Ihr SLE-Anspruch inkorrekterweise abgelehnt wurde oder unter einen der aufgeführten Punkte fällt, dann sollten Sie der Vergleichsstelle schreiben und eine erneute Prüfung anfordern.

2. TERMINFESTLEGUNG FÜR EINEN ANTRAG AUF MÜNDLICHE VERHANDLUNG BEZÜGLICH "BEHINDERUNG A"-ANTRÄGE AUF TOTALE BEHINDERUNG, BASIEREND AUF AUSÜBUNG VON BERUFLICHEN AKTIVITÄTEN "ODER" KÖRPERPFLEGE UND ERNÄHRUNG

Das Gericht hat bestimmt, dass die mündliche Verhandlung über das "Behinderung A"-Thema am 6. April 2006 in Detroit stattfindet. Es geht darum, ob der Behinderungsstandard für Grad "A"-Ansprüche wie zur Zeit eine komplette Einschränkung aller beruflichen Aktivitäten und Tätigkeiten in Verbindung mit Arbeit, Schule und Haushalt bedeutet und Aktivitäten im Bereich Körperpflege und Ernährung, oder ob die Auslegung wie niedergeschrieben angewendet werden sollte, nämlich komplette Behinderung entweder der beruflichen Aktivitäten oder Aktivitäten im Bereich Körperpflege und Ernährung. Individuelle Kläger haben zusätzliche diesbezügliche Anträge gestellt (Kopien werden ab 6. März auf der CAC Website erhältlich sein), sowie auch Argumente des CAC, die unsere Befürwortung der Auslegung berufliche Aktivitäten/Tätigkeiten oder Aktivitäten im Bereich Körperpflege/Ernährung widerspiegeln.

3. RUPTURMÄNGEL

Das CAC hat ungefähr 300 Zuschriften von Antragstellern erhalten, bei deren Rupturantrag die Vergleichsstelle SF-DCT einen Mangel gefunden hat. Basierend auf unserer Überprüfung dieser Anträge und unserer Konversation mit vielen von Ihnen, geben wir Ihnen die vier Hauptgründe auf, warum Rupturanträge zurückgewiesen wurden:

- a. die Ruptur wird als "lecken" (austreten/durchsickern/auslaufen) von Silikon beschrieben oder das Wort "Leck" (Austritt/Bruch) wurde benutzt;
- b. im Operationsbericht wird eine Ruptur beschrieben, aber auch das Wort "Bleed" benutzt. Aus diesem Grund hat die Vergleichsstelle SF-DCT bisher diese Anträge mit der Begründung abgelehnt, dass es sich hier um ein nicht zu einer Entschädigung berechtigtes "Gel Bleed" handelt.
- c. der Operations- und Pathologiebericht enthalten sich widersprechende Angaben, weswegen der Anspruch abgelehnt wurde (z.B. im OP-Bericht steht, dass das Implantat ruptiert ist, wohingegen im Pathologiebericht vermerkt ist, dass bei der "Vorabuntersuchung" das Implantat unbeschädigt zu sein scheint); oder

- d. im Operations- und/oder Pathologiebericht wird keine Ruptur erwähnt, jedoch liegen entweder präoperative oder postoperative, nicht zum Zeitpunkt der Operation ausgestellte Unterlagen vor, aus denen eine Ruptur hervorgeht. Bislang wurden diese Anträge abgelehnt, da die Vergleichsstelle SF-DCT festgesetzt hat, dass nur Operations- und Pathologieberichte anerkannt werden können.

A. “LECKEN” (AUSTRITT) VON SILIKONGEL

Wir glauben, dass die “Leck”- (Austritt/Bruch) Frage nach ausführlicher Diskussion nun gelöst wurde; die Vergleichsstelle SF-DCT akzeptiert neuerdings die Bezeichnung “Leck” als Beweis einer Ruptur. Falls Ihr Rupturantrag mit dieser Begründung abgelehnt wurde, so möchten wir Sie dringend bitten, die Vergleichsstelle SF-DCT zu kontaktieren, um eine nochmalige Überprüfung Ihres Rupturantrags anzufordern. Einer der Gründe, warum nun das Wort “Leck” akzeptiert wird, sind die diversen Wortdefinitionen in den Wörterbüchern; alle besagen, dass ein “Leck” nur bestehen kann, wenn ein Loch oder eine andere Öffnung vorhanden ist, durch die Flüssigkeit austreten kann. Im folgenden sind Beispiele für die Definition von “lecken” und “Leck” aufgeführt:

Quelle: Dictionary.LaborLawTalk.com:

Leak: (lēk), *n.* **1.** ein Riss, Spalte, Kluft oder Loch, das den Eintritt oder Austritt von Wasser oder einer anderen Flüssigkeit erlaubt; z.B. ein *Leck* im Dach; ein *Leck* im Boot; ein *Leck* in der Gasleitung. “Ein *Leck* kann ein Schiff zum Sinken bringen”. *Bunyan*.

Subst. 1. Leak -- ein ohne Absicht entstandenes Loch, durch das etwas (Flüssigkeit oder Licht usw.) eindringen oder entweichen kann; “Einer der Reifen hat ein Loch entwickelt”.

Quelle: WorldNet 1.7:

Leak

- S 1: ein ohne Absicht entstandenes Loch, durch das etwas (Flüssigkeit oder Licht usw.) eindringen oder entweichen kann; “Einer der Reifen hat ein Loch entwickelt”.
- 4: das nicht beabsichtigte Auslaufen einer Flüssigkeit aus einem Behälter; “es wurde versucht, den Gasaustritt aus dem beschädigten Rohr zu stoppen”;
- 3: eindringen oder entweichen, z.B. durch ein Loch, einen Riss oder eine Spalte; “Wasser leckte aus der Dose und in den Rucksack”;
- 4: versehen mit einer Öffnung, durch die Licht oder Materialien eindringen oder entweichen können; “Der Behälter leckt”.

Quelle: MSN Encarta Wörterbuch:

Leak [[leek](#)]

Substantiv (*plural* leaks)

Definitionen:

- 1. Loch oder Bruch:** ein unbeabsichtigtes Loch oder Bruch, durch das z.B. eine Flüssigkeit, ein Gas oder Licht entweichen oder eindringen kann
- 2. Versehentliches Entweichen oder Eindringen:** das versehentliche Entweichen oder nicht beabsichtigte Eindringen von irgendetwas, normalerweise durch ein zufällig entstandenes Loch oder einen Riss.
- 3. Entweichende/s Flüssigkeit oder Gas:** irgendetwas, z.B. Flüssigkeit oder Gas, entweicht durch ein zufällig entstandenes Loch oder Spalte.

Dies sind nur einige der Definitionen, die man in den verschiedenen Wörterbüchern findet und die alle eine ähnliche Beschreibung für "lecken" oder "Leck" haben, nämlich ein Entweichen einer Flüssigkeit durch ein Loch, Riss oder eine andere Öffnung. Die Rupturplandefinition lautet ähnlich: ein Loch oder eine andere Öffnung in der Elastomerhülle. Demzufolge sollte von nun an das Wort Leck akzeptiert werden.

B. "GEL BLEED"

Der zweite Grund, warum bisher ein Rupturantrag als defizient erklärt wurde, ist darauf zurückzuführen, wie die Vergleichsstelle SF-DCT den Implantdefekt als "Gel Bleed" interpretiert hat. Das CAC hat die im MDL 926 Rechtsstreit erbrachten Dokumente genauestens überprüft und einige dieser Dokumente, in denen es sich um Gel Bleed handelt und/oder die "Gel Bleed" definieren, an den Anspruchsverwalter weitergereicht. In diesen Dokumenten - einschliesslich der von Dow Corning verfassten Papiere - wird "Gel Bleed" konstant als mikroskopisch kleine Silikonöltropfen, die langsam durch die Silikonelastomerhülle durchdringen, sodass sich das Implantat ölig anfühlt, beschrieben. Gel Bleed ist nicht wirklich Silikongel, das in OP-Berichten als stickig oder klebrig beschrieben wird; es ist vielmehr Silikonöl. Die Bezeichnung "Gel Bleed" ist eine Fehlbenennung, aber Hersteller haben die gleiche Definition akzeptiert, nämlich dass es sich um Silikonöl handelt, nicht um Gel.

Wenn sich Silikongel ausserhalb der Hülle befindet, so sollte das genügend Beweis für eine Implantruptur sein, selbst wenn der Arzt und/oder Pathologe nicht in der Lage sind, visuell die Öffnung in der Elastomerhülle, durch die das Gel entwichen ist, zu sehen. In etlichen internen Dokumenten der Herstellerfirmen ist die Rede von Implantaten, die zahlreiche nadelkopfgrösse Defekte, "Verschleißfalten" oder Öffnungen in der Hülle aufweisen, oder wo die Implantathülle anderweitig versagt hat, was nicht immer bei einer Vorabuntersuchung ersichtlich ist.

Dieses Thema ist noch nicht abgeschlossen; wir hoffen, Näheres im nächsten Rundschreiben berichten zu können. Kopien der von dem CAC zusammengestellten Gel Bleed-Dokumente werden ab dem 6. März auf der CAC Website zugänglich sein.

C. ANGABEN IM OPERATIONSBERICHT VS. ANGABEN IM PATHOLOGIEBERICHT

Der dritte Grund, warum ein Rupturantrag als defizient erklärt wurde, liegt in der unterschiedlichen Terminologie, die in Operations- und Pathologieberichten benutzt wurde. Z.B. steht im OP-Bericht, dass das Implantat rupturiert ist, aber im Pathologiebericht steht, dass bei der "Vorabuntersuchung" das

Implantat intakt zu sein scheint. Laut Anspruchsverwalter hat der Pathologiebericht bislang nicht den Operationsbericht "übertrumpft"; nichtsdestotrotz hören wir weiterhin, dass solche Rupturanträge abge-

lehnt werden. Wir werden das Problem zusammen mit dem Anspruchsverwalter überprüfen, um herauszufinden, warum diese Anträge abgelehnt wurden. Bedenken sollte man, dass Operationsbericht und Pathologiebericht von zwei verschiedenen Ärzten ausgestellt werden, und dass es nicht die Aufgabe des Pathologen ist zu untersuchen, ob das Implantat ruptiert ist. Pathologen untersuchen Gewebepräparate - und nicht Implantate - auf Krankheitszeichen.

D. PRÄOPERATIVE UND POSTOPERATIVE RUPTURDOKUMENTATION

Letztlich sind Rupturanträge aus folgendem Grund abgelehnt worden: In dem OP-Bericht und/oder den Pathologiebericht steht nichts von einer Ruptur, oder in diesen Berichten wird angedeutet, dass keine Ruptur vorliegt. In den präoperativen Dokumenten, einschliesslich den medizinischen Unterlagen des Arztes, dem Mammogrammbericht und/oder MRI-Bericht steht jedoch, dass das Implantat ruptiert ist. Oder der Arzt hat nach der Explantation schriftlich berichtet, dass eine Ruptur vorlag und/oder hat erklärt, was seine/ihre Aussagen im OP-Bericht bedeuten. Bislang wurden diese Anträge abgelehnt, weil die Vergleichsstelle SF-DCT der Auffassung war, dass nur der OP-Bericht und der Pathologiebericht zur Überprüfung herangezogen werden können. Dieser Punkt wird gerade zur Zeit diskutiert. Wir sind der Meinung, dass alle Dokumente zur Rupturprüfung herangezogen werden sollen, wobei es nicht akommt, in welchem Dokument die Ruptur erwähnt wird.

E. ZUSAMMENFASSUNG

Während das CAC weiterhin versucht, die obigen Punkte abzuklären, möchten wir Sie doch bitten, weiterhin alles daran zu setzen, um den Mangel zu beheben, den die Vergleichsstelle SF-DCT in Ihrem Antrag bemerkt hat. Sollten Sie keinen Erfolg haben, dann verfolgen Sie bitte das Ihnen laut Plan zustehende Einspruchsrecht beim Anspruchsverwalter. Falls das auch erfolglos ist, können Sie Einspruch beim Berufungsrichter einlegen.

4. DER ANSPRUCHSVERWALTER STELLT EIN "SEHR GEEHRTER HERR DOKTOR"-SCHREIBEN AN ÄRZTE ZUR VERFÜGUNG

Der Anspruchsverwalter hat ein sogenanntes "Sehr geehrter Herr Doktor"-Schreiben für Ärzte entworfen. Das Schreiben erklärt die Funktion des Vergleichsplans und dient Anspruchstellern gleichzeitig als Hilfsmittel, um notwendige Herstellernachweise, Belege und/oder Schreiben für den eingereichten Antrag einzuholen. Der Brief, den Sie von den Webseiten der Vergleichsstelle SF-DCT und des CAC herunterladen können, erläutert, was der Vergleichsplan bedeutet (und was nicht) und bittet Ärzte um Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Antragstellern. Wir hoffen, dass dieses Schreiben gleichermaßen den von einem Rechtsanwalt vertretenen wie auch den nicht vertretenen Antragstellern zugute kommt, indem die ärztliche Gemeinschaft zur größeren Zusammenarbeit aufgefordert wird, besonders was die Behandlung von Frauen mit Silikonbrustimplantaten betrifft.

Eine Kopie des "Sehr geehrter Herr Doktor"-Schreibens finden Sie weiter unten. Eine Kopie kann auch von den o.a. Webseiten heruntergeladen werden (bitte beachten Sie, dass dieses Schreiben ab 6. März 2006 auf der CAC Website zugänglich ist), oder rufen Sie die Vergleichsstelle SF-DCT an* und fordern eine Kopie an.

* von Deutschland: 0.800.2255.288 + 0.866.874.6099
von der Schweiz: 0.800.89011 + 0.866.874.6099
von Österreich: 0.800.200.288 + 0.866.874.6099

Sehr geehrter Herr Doktor,

Die Dow Corning Trust Vergleichsstelle (SF-DCT) ist ein Vergleichsbüro, das als Teil der Konkursreorganisation der Dow Corning Corporation eingerichtet wurde. Teilnahmeberechtigte Antragsteller können einen Antrag auf Entschädigung für Explantation, Ruptur und Erkrankung stellen. Es ist nicht notwendig, im Antrag auf Entschädigung im Erkrankungsfall aufzuführen, dass die Implantate die medizinische Kondition oder die Krankheit verursacht haben. Dafür können Antragsteller dann später keine Klage für durch Implantate entstandene Krankheiten gegen Dow Corning oder eine der freigesetzten Parteien, einschliesslich der an dem Vergleichsverfahren teilnehmenden Ärzte und medizinischen Versorger, einreichen.

Als Anspruchsverwalter bin ich für die ordnungsgemäße Bearbeitung und Auszahlung von Anträgen verantwortlich. Ich würde mich freuen, wenn Sie mit der Vergleichsstelle SF-DCT und den Antragstellern zusammenarbeiten würden. Unter der bestehenden Regelung müssen Antragsteller medizinische Unterlagen vorlegen und, falls erforderlich, Erklärungen von Ärzten, anderen medizinischen Versorgern oder Krankenhäusern. Am wichtigsten ist das Dokument, aus dem hervorgeht, dass Dow Corning der Hersteller des Implantates ist. Um teilnahmeberechtigt zu sein, müssen Antragsteller weitere medizinische Unterlagen vorlegen, einschliesslich Operations- und Pathologieberichte, diagnostische Unterlagen und Behandlungsaufzeichnungen. Diese Unterlagen brauchen nicht von einem Notar beglaubigt werden. Es ist auch nicht erforderlich, dass Ärzte eidesstattliche Erklärungen abgeben oder legale Terminologie benutzen, wie z.B. "mit grosser medizinischer Wahrscheinlichkeit". Es wird nicht von Ihnen verlangt, dass Sie vor Gericht erscheinen oder an einem administrativen Verfahren teilnehmen, um Ihre medizinischen Unterlagen und Diagnose zu verteidigen oder diesbezügliche Erklärungen abzugeben. Gemäß Gerichtsanordnung werden alle von Ihnen bereitgestellten Unterlagen, Berichte und Korrespondenz als vertraulich behandelt.

Wie bereits oben erwähnt, **braucht ein Antragsteller nicht den Beweis erbringen, dass das Implantat die Ursache für die Erkrankung, Symptome oder den medizinischen Zustand ist**. Was wir jedoch brauchen ist die "bestätigende Diagnose" der Erkrankung oder des Zustandes. Diese Bestätigung ist einfach eine vom Arzt (meistens ein von der Ärztekammer lizenzierter Rheumatologe) unterschriebene Aussage mit der Bestätigung, dass der Antragsteller an der Erkrankung oder an der in Frage stehenden Kondition leidet. Oftmals muss der Antragsteller auch einen Arztbericht vorlegen, der je nach spezieller Erkrankung entweder eine Beschreibung der Behinderung des Antragsstellers oder den Schweregrad der Erkrankung enthalten soll. Einige der Erkrankungen in dem Bearbeitungsverfahren der Vergleichsstelle SF-DCT wurden speziell für das Konkursverfahren eingerichtet und sind in keinem medizinischen Fachbuch zu finden. Beispiel: Atypische Bindegewebserkrankung (ACTD) und Allgemeine Bindegewebesymptome (GCTS). Alle Antragsteller der Vergleichsstelle SF-DCT sind im Besitz einer Broschüre, in der die Definition dieser für die Vergleichsstelle akzeptierten Erkrankungssymptome aufgeführt ist. Wir bitten Sie, diese Broschüre zu konsultieren, wenn Sie uns eine Diagnose und/oder Behinderungserklärung für einen Antragsteller zusenden wollen.

Ich möchte Sie bitten, Ihren Patienten zu helfen und ihnen und uns die benötigten Unterlagen und Berichte zur Verfügung zu stellen. Ich bedanke mich für Ihre Zusammenarbeit und Bemühungen.

Hochachtungsvoll

David Austern
Anspruchsverwalter

5. VON DER VERGLEICHSTELLE AUSGESTELLTE SCHECKS WERDEN NICHT EINGELÖST

Vom Anspruchsverwalter erfahren wir, dass bislang Schecks über eine Gesamthöhe von ca. US\$20 Mio. nicht termingerecht, d.h. innerhalb der 6-Monate Frist nach Ausstellungsdatum, eingelöst wurden. Natürlich entstehen uns dadurch Probleme; verfallene Schecks können nicht mehr eingelöst werden und müssen neu ausgestellt werden. Die Vergleichsstelle SF-DCT könnte die dem Fonds somit entstandenen Kosten den Rechtsanwaltsfirmen in Rechnung stellen. Einige der uns bekannten Gründe für Nichteinlösung der Schecks innerhalb der 6-Monate Frist sind: der Antragsteller ist umgezogen und Schecks werden als nichtzustellbar zurückgeschickt, der Antragsteller ist gestorben, und der Scheck kann erst eingelöst werden, wenn der Nachlass gemäß bestehendem Gesetz freigegeben ist, Rechtsanwälte können Klienten, die umgezogen sind, nicht finden, Rechtsanwälte haben Schwierigkeiten mit den Versicherungsforderungsklagen ihrer Klienten; zum anderen bestehen Probleme bezüglich Rechtsanwaltskosten oder -ausgaben. Wir möchten Antragsteller bitten, Schecks innerhalb der 6-Monats Frist einzulösen. Falls das unmöglich ist, so kontaktieren Sie doch bitte die Vergleichsstelle SF-DCT. Der Anspruchsverwalter und die zuständigen Parteien untersuchen z.Z. wie die Nichteinlösung von Schecks am besten zu lösen ist.

6. ANTRAG AUF PERMANENTE GERICHTLICHE VERFÜGUNG

Der Plan sieht vor, dass Antragsteller keine gerichtliche Klage gegen Dow Corning ausserhalb des Vergleichs- und Rechtsstreitplanes einreichen können. Vor kurzem hat das Gericht eine einstweilige Verfügung erlassen, gefolgt von einer permanenten Verfügung gegen einen Antragsteller, der versucht hat, vor dem kalifornischen Landesgericht ein Gerichtsverfahren anzustrengen. Ab dem 6. März sind Plädoyer und Gerichtsbeschuß auf der CAC Website zugänglich. Kläger, die aus dem Vergleichsprogramm wahlweise ausgeschieden sind und Fragen haben, haben Zugang zu diversen "Case Management"-Anordnungen, die für Kläger gegen die Litigationsstelle eingerichtet wurden.

7. VORÜBERGEHENDE BEARBEITUNGSVERZÖGERUNG

Die Vergleichsstelle führt z.Z. einen Upgrade des PC-Systemes durch, was eine vorübergehende Bearbeitungsverzögerung zur Folge hat. Wir rechnen mit ungefähr zwei Monaten. Wir werden Sie dann in Zukunft schneller und effizienter bedienen können.

Am 10. Februar 2006 veröffentlichte der Anspruchsverwalter die folgende Nachricht auf der Website der Vergleichsstelle:

Nachricht vom Anspruchsverwalter

Letzte Nachricht: 10. 2. 2006 @ 13:11 Uhr

Wir berichten heute über Updates im 1. Quartal 2006, die unsere Angestellten und unsere Antragsteller betreffen und schnellere Bearbeitung und Auszahlungen gewährleisten sollen. Ein weiterer Bericht erfolgt zu gegebener Zeit.

Während wir bereits eingereichte und neue Anträge täglich weiter bearbeiten, installieren wir ein besseres Computersystem, durch das unsere Angestellten Anträge schneller beantworten können und das generell eine effizientere Bearbeitung der Anträge gewährleistet.

Die Bearbeitungsfristen für Anträge, die am oder vor dem 31. 12. 2005 gestellt wurden, sind wie folgt:

· Überprüfung des Herstellernachweises Frühjahr 2006 · Explantations- und Rupturanträge Spätfrühjahr 2006 · Erkrankungsanträge für Kl. 5 und Kl. 6.1 (je nach Datum der Antragstellung) 10 - 12 Monate.

Bearbeitungsfristen sind auf unserer Website www.dcsettlement.com/news_story.cffm?news_id+114 ersichtlich.

Falls Sie bereits ein Passwort haben, können Sie den Stand Ihres Antrags auf unserer Website <http://myclaim.sfdct.com> verfolgen. Anweisung wie folgt:

· Nachdem Sie auf der Homepage auf "I Agree" gedrückt haben, klicken Sie auf "Deutsch" · Drücken Sie auf die Menüüberschrift "My Claim", die Sie rechts auf der Anweisungsseite für die Antragsteller-Informationsbroschüre und Antragsformulare finden · Folgen Sie den Anweisungen auf der "My Claim"-Seite.

Sollten Sie ein Passwort brauchen, so rufen Sie bitte das Hilfsprogramm gebührenfrei an* oder kontaktieren Sie uns per E-Mail (http://www.dcsettlement.com/email_submission.cfm). Unser Team steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie die neuesten Nachrichten, die wir vom Gericht über Einsendeschlusstermine zur Behebung von Mängeln erhalten:

· Einsendeschlußtermine zur Behebung Ihres Mangels vor dem 16. 4. 2006 sind vom Gericht auf den 16. 4. 2006 verlängert worden.

Als Anspruchsverwalter möchte ich allen Antragstellern versichern, dass unser Vergleichsstellenteam bemüht ist, Ihren Antrag so schnell wie möglich zu bearbeiten. Je genauer Ihre Akte bearbeitet wird, je größer ist Ihre Chance, dass Sie eine Auszahlung erhalten. Bitte haben Sie während des PC-Updates etwas Geduld. Wir danken Ihnen.

David Austern, Anspruchsverwalter

A. ANTRÄGE AUF EXPLANTATIONSHILFE NICHT BETROFFEN VON BEARBEITUNGSVERZÖGERUNG

Die Bearbeitung von Anträgen und Auszahlungen für Explantationshilfe sollte von der Verzögerung nicht betroffen sein. Viele Antragsteller haben uns erzählt, dass es sehr schwierig ist, einen Arzt ausfindig zu machen, der bereit ist, eine Explantationsoperation ohne Vorauszahlung durchzuführen. Das Beratungskomitee für Antragsteller (CAC) und die Vergleichsstelle sind dabei, dieses Problem zu lösen. Falls Sie Schwierigkeiten haben, einen Arzt ausfindig zu machen, rufen Sie bitte das Hilfsprogramm zur Geltendmachung von Ansprüchen („CAP“) an unter der Nummer **0-800-2255-288+866-874-6099**. Die Mitarbeiter dort haben eine Liste mit Namen von Ärzten, die schon einmal bei unserem Explantationshilfeprogramm mitgemacht haben. Das Beratungskomitee für Antragsteller (CAC) wäre sehr dankbar, wenn Antragstellerinnen und Anwaltskanzleien die Namen von Ärzten, die schon einmal bei diesem Programm mitgemacht haben, an uns weiterleiten könnten. Diese Information könnte dann mit anderen Betroffenen geteilt werden.

Die Bearbeitung und Auszahlung von Anträgen auf Explantationshilfe ist letzten Monat um 30% angestiegen. Antragstellerinnen, die einen Antrag auf Explantationshilfe stellen, aber ihre Operation nicht vor dem Einsendeschluss für Antragsformulare im Falle von Rupturen am 1. Juni 2006 vornehmen kön-

* von Deutschland: 0.800.2255.288 + 0.866.874.6099
von der Schweiz: 0.800.89011 + 0.866.874.6099
von Österreich: 0.800.200.288 + 0.866.874.6099

nen, sind unter Umständen immer noch beschränkt anspruchsberechtigt auf Explantations- und Rupturentscheidungen: In Absatz 6.02(c)(v) steht: „Antragstellerinnen wird eine Explantationsentschädigung nicht verweigert werden, wenn diese Explantationshilfe beantragt hatten, und der einzige Grund, weshalb sie nicht vor dem Einsendeschluss für Explantationsformulare operiert wurden, war, weil ihr Arzt Dokumente und/oder Freigabeformulare nicht rechtzeitig an uns zurückgeschickt hat. Antragstellerinnen wird eine Entschädigung im Falle von Rupturen nicht verweigert werden, wenn diese Explantationshilfe beantragt hatten, und der einzige Grund, weshalb sie nicht bevor dem Einsendeschluss für Rupturformulare operiert wurden, war, weil ihr Arzt Dokumente und/oder Freigabeformulare nicht rechtzeitig an uns zurückgeschickt hat.“

B. ANTRÄGE AUF WIEDERHOLTE ÜBERPRÜFUNG NICHT BETROFFEN VON BEARBEITUNGSVERZÖGERUNG

Die Bearbeitung von Anträgen auf wiederholte Überprüfung zur Behebung von Mängel wird auch nicht von der Verzögerung betroffen sein. Anträge auf Überprüfung von zusätzlichen Informationen (auch RAI genannt) haben Vorrang in der Vergleichsstelle und sollten bestenfalls nach 30 – 45 Tagen abgeschlossen sein. Wegen der Verlängerung des Einsendeschlusses zur Behebung von Mängel hat die RAI-Abteilung in letzter Zeit ungewöhnlich viele Einsendungen erhalten, und die Wartezeit hat sich auf ungefähr 60 Tage verlängert. Wir bitten Sie um Geduld, während die RAI-Abteilung diese Aufgabe bewältigt.

C. DAS SF-DCT “MY CLAIM” SYSTEM

Personen, die noch kein Passwort für die “My Claim” Ecke unserer Webseite angefordert haben, und ein Passwort erhalten möchten, sollten mit der Vergleichsstelle in Kontakt treten (und nicht mit dem Beratungskomitee für Antragsteller). Sie können ein Email an info@sfdct.com schicken, oder uns unter der gebührenfreien Nummer 0-800-2255-288+866-874-6099 anrufen.

D. NEUES TELEFONSYSTEM FÜR DAS HILFSPROGRAMM ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Eine der Verbesserungen, die die Vergleichsstelle schon implementiert hat, ist das neue gebührenfreie Telefonsystem. Viele Antragstellerinnen und Anwälte hatten Probleme, uns zu erreichen, oder mussten am Telefon lange warten. Das neue Telefonsystem wurde installiert; es gibt Anrufern die voraussichtliche Wartezeit und Informationen über Anträge und deren Bearbeitung, während der Anrufer wartet.

Falls ihnen die Wartezeit am Telefon zu lang ist, können Sie jetzt auch eine Nachricht für einen Rückruf hinterlassen. Ein Mitarbeiter des Hilfsprogramms zur Geltendmachung von Ansprüchen wird Sie zurückrufen.

8. VORAUSSICHTLICHE WARTEZEITEN FÜR ANTRAGS-BEARBEITUNG

Es verbleiben immer noch erhebliche Arbeitsrückstände bei der Bearbeitung von Krankheitsanträgen. Die SF-DCT Vergleichsstelle ist gerade dabei, Anträge in Krankheitskategorie 1, die im September 2004 eingeschickt wurden, und Anträge in Krankheitskategorie 2, die im Dezember 2004 eingeschickt wurden, zu bearbeiten. Darüber hinaus sind wir uns einiger erheblichen Probleme bei der Bearbeitung solcher Anträge bewusst, die wir an den Anspruchsverwalter weitergeleitet haben. Wir arbeiten nach wie vor daran, diese Probleme zu lösen, und hoffen, die Gründe der Mängel, über die wir informiert wurden, besser zu verstehen.

Die SF-DCT Vergleichsstelle ist gerade dabei, Explantationsanträge, die im August 2005 eingeschickt wurden, und Anträge auf Entschädigung im Falle von Rupturen, die im November 2005 eingeschickt wurden, zu bearbeiten. Soweit wir informiert sind, ist die Bearbeitung von Herstellernachweisen in Klassen 5, 6.1 und 6.2 derzeit aktuell.

9. „MARSHALING FORMULAR“ ERHÄLTlich FÜR KLASSE 7

Antragstellerinnen, die ein Implantat von Bristol, Baxter oder 3M haben, und die auf ihr Recht auf jegliche weitere Entschädigungen aus dem überarbeiteten Vergleichsprogramm („RSP“) verzichten möchten, um ihren Anspruch auf Entschädigung in Klasse 7, dem Fonds für Silikongel, geltend zu machen, können dies jetzt tun, in dem sie das „Marshaling Formular“ für Klasse 7 ausfüllen. Dieses Formular ist neu und wird erst seit kurzem von der Vergleichsstelle verwendet. Sie können es sich von der SF-DCT Webseite oder von der Webseite des Beratungskomitees für Antragsteller herunterladen (bitte beachten, dass dieses Formular auf der Webseite des Beratungskomitees für Antragsteller erst ab dem 6. März erhältlich sein wird). Bitte bedenken Sie, dass Implantate von 3M an sich nicht teilnahmeberechtigt in Klasse 7 sind, obwohl sie in dem Paragraphen oben erwähnt werden.

3M wurde dort nur erwähnt, für den Fall, dass eine Antragstellerin sowohl ein in Klasse 7 teilnahmeberechtigtes Implantat als auch ein Implantat von 3M hat (und daher „marshaln“ muss).

10. BERICHT ÜBER DEN FONDS FÜR ANDERWEITIGE „ANSPRUCHSBERECHTIGTE“ PRODUKTE IN KLASSE 9, 10.1 und 10.2

Der Fonds für anderweitige Produkte ist ein Fonds von 36 Millionen U.S. Dollar (30 Millionen Dollar für Basisentschädigungen und 6 Millionen Dollar für zusätzliche Entschädigungsleistungen), der dazu dient, Ansprüche von Personen auszuzahlen, die ein anspruchsberechtigtes Dow Corning Implantat erhalten haben, und eine der in dieser Klasse wählbaren Erkrankungen aufweisen. Folgende Implantate sind anspruchsberechtigt: TMG, Hüfte, Knie, Kinn, im Gesicht, testikulär, kleine orthopedische Gelenke (Zehen, Finger), und penil. (Eine vollständige Liste der anspruchsberechtigten Implantate befindet sich auf der Webseite des Beratungskomitees für Antragsteller und in Ihrer Informationsbroschüre für Antragsteller). Vorläufigen Schätzungen zufolge sieht es so aus, als ob ein erheblicher Betrag übrig bleiben wird. Die Anspruchsresolutionsprozeduren besagen, dass, falls ein Betrag übrig bleibt, das Beratungskomitee für Antragsteller zusammen mit dem Anspruchsverwalter diesen Betrag unter den am schwersten geschädigten Antragstellern verteilen wird. Auch wenn Sie meinen, dass Sie wahrscheinlich nicht anspruchsberechtigt in dem Fonds für anderweitige Produkte sind, sollten Sie dennoch ein Antragsformular und medizinische Unterlagen einschicken, für den Fall, dass Sie vielleicht nach einer neuen Verteilung des Vergleichsplans für eine Auszahlung in Frage kommen. Der Einsendeschluss für Antragsformulare ist der 1. Juni 2006.

11. DIE VERGLEICHSTELLE UND DAS BERATUNGSKOMITEE FÜR ANTRAGSTELLER PRÜFEN UNVERÖFFENTLICHTE DOW CORNING UNTERLAGEN ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Wie schon im letzten elektronischen Rundschreiben berichtet, hat das Beratungskomitee für Antragsteller mit Vertretern von Dow Corning vereinbart, dass wir und die Vergleichsstelle Zugang zu Kopien von Dokumenten erhalten, die sich zur Zeit im Besitz von Dow Corning befinden, und die möglicherweise Herstellernachweise und andere nützliche Informationen enthalten. Dies wird in der Woche vom 27. Februar stattfinden. Eine erste Durchsicht der Unterlagen zeigt, dass dieses Projekt Antragstellerinnen wie folgt helfen wird:

► Antragstellerinnen, die bei dem Hilfsprogramm zur Entfernung von Implantaten („RAP“) mitgemacht hatten, das Dow Corning zwischen 1992 und 1995 angeboten hatte, haben laut dem Vergleichsplan automatisch einen akzeptablen Herstellernachweis und Anspruch auf Explantationsentschädigung. Dow Corning hat der Vergleichsstelle eine Liste mit Namen von ungefähr 8.000 RAP-Antragstellerinnen zur Verfügung gestellt, jedoch konnten nur ungefähr die Hälfte dieser Namen bis jetzt in der SF-DCT Datenbank gefunden werden. In diesem Projekt werden demographische Informationen (wie Adresse, Geburtsdatum, usw.) von RAP-Teilnehmern im Mittelpunkt stehen, die der Vergleichsstelle helfen werden, diese Namen einem Anspruchsnachweisformular zuzuordnen.

► Einige Antragstellerinnen, die an dem RAP-Programm teilgenommen hatten, haben berichtet, dass Ihre Ärzte Explantations- und Rupturberichte vernichtet haben. Eine Bedingung des RAP-Programms war, dass Ärzte einen Operationsbericht von der Implantatentfernung an Dow Corning einschicken mussten. Wir hoffen, diese Operationsberichte ausfindig zu machen, so dass die betroffenen Antragstellerinnen einen Anspruch auf Entschädigung im Falle von Rupturen geltend machen können.

► Diese Dow Corning Dokumente enthalten so manche Informationen, die möglicherweise in einigen Fällen einen akzeptablen Herstellernachweis ergeben könnten, oder zumindest bei der Suche nach brauchbaren Informationen behilflich sein werden.

Das Beratungskomitee für Antragsteller arbeitet zusammen mit dem Anspruchsverwalter, um zu entscheiden, wie wir die Antragstellerinnen darüber informieren werden, wenn wir ihre Unterlagen gefunden haben. Bis wir uns auf einen Weg geeinigt haben, bitten wir Sie, das Beratungskomitee für Antragsteller oder die Vergleichsstelle nicht anzurufen, um herauszufinden, ob wir Ihre Unterlagen schon gefunden haben. Im nächsten elektronischen Rundbrief werden wir weiter über diese Angelegenheit berichten.

12. ANSPRÜCHE DER MDL 926 SCHADENSTELLE AUF DINGLICHE SICHERHEIT GEGEN ANTRAGSTELLER IN DER VERGLEICHSTELLE

Das Beratungskomitee für Antragsteller wird sich Anfang März mit dem MDL 926 Anspruchsverwalter treffen und über diese Situation diskutieren. Wir werden das Resultat dieses Treffens in unserem nächsten Rundschreiben veröffentlichen. Falls Sie Informationen über einen

MDL Anspruch auf dingliche Sicherheit gegen Sie oder Ihre Mandantin an das Beratungskomitee für Antragsteller weiterleiten möchten, schicken Sie diese bitte an folgende Adresse:

Email: info@tortcomm.org

Fax: 001-419-394-1748 (gleiche Nummer für Österreich & Schweiz)

Brief: P.O. Box 665, St. Marys, OH 45885

13. TAGUNG VON VERTRETERN DER MDL 926 SCHADENSTELLE UND DER VERGLEICHSTELLE, UM ÜBER GEMEINSAME THEMEN ZU DISKUTIEREN

Die Richter und Vertreter der MDL 926 Schadenstelle und des Dow Corning Falls (einschliesslich des Beratungskomitees für Antragsteller) haben sich am 24. Januar 2006 getroffen, um über gemeinsame Themen, wie zum Beispiel die oben genannte dingliche Sicherheitsfrage mit MDL, oder über unterschiedliche Richtlinien für Produktidentifikation, zu diskutieren. Folgende Probleme ergeben sich bei der Identifikation von Produkten: a) Antragsteller, deren Anträge von der MDL Schadenstelle abgelehnt wurden, weil das Implantat anscheinend von Dow Corning war, und die dann auch von der Dow Corning Vergleichsstelle abgelehnt wurden, weil diese festgestellt hat, dass das Implantat doch von Bristol, Baxter, oder 3M (den Firmen, die sich an dem überarbeiteten Vergleichsprogramm der MDL Schadenstelle beteiligen) stammte; und b) Antragsteller, die eine um die Hälfte reduzierte Entschädigung von MDL erhalten hatten, weil eines ihrer Implantate von Dow Corning war, jedoch wurde ihr Dow Corning Herstellernachweis später von der Dow Corning Vergleichsstelle nicht akzeptiert. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es für Antragsteller in einer dieser beiden Situationen keinen Weg, eine Auszahlung zu erhalten, und sie können auch den Rest ihrer Entschädigung nicht einholen. Beide Vergleichsstellen sind dabei, herauszufinden, genau wieviele Antragsteller sich derzeit in einer solchen Situation befinden. Diese Information wird dann an das Gericht weitergeleitet. Wir hoffen, dass so eine Lösung gefunden werden kann.

Das für MDL 926 zuständige Gericht hat sich während dieser Tagung am 24. Januar 2006 auch eine Verhandlung über die Interpretation von Behinderungsgrad A angehört.

14. GERICHT GENEHMIGT VERFAHREN, UM MIT ANFRAGEN VON VERSPÄTETEN ANTRAGSTELLERN, DIE AN DIESEM VERGLEICHSPROGRAMM TEILNEHMEN MÖCHTEN, UMZUGEHEN

Am 19. Januar 2006 hat das Gericht einen Beschluss erlassen, der ein Verfahren genehmigt, um mit Anfragen von verspäteten Antragstellern umzugehen, und um Entscheidungen in diesen Fällen zu treffen. Antragsteller, die weder einen Anspruchsnachweis noch eine Mitteilung der Absicht am oder vor dem 30. August 2004 eingereicht hatten, gelten als verspätet. Dieses Verfahren verpflichtet Dow Corning und das Beratungskomitee für Antragsteller, Anfragen von verspäteten Antragstellern zu prüfen, und solche zu finden, die von beiden Repräsentanten als teilnahmeberechtigt eingestuft werden können. Anfragen von verspäteten Antragstellern, über die sich die beiden Seiten nicht einigen können, werden bis zum 10. März 2006 an das Gericht weitergeleitet werden, und das Gericht wird dann einen Terminplan ausarbeiten, um mit diesen verspäteten Antragstellern telefonisch in

Kontakt zu treten (oder persönlich, falls der verspätete Antragsteller oder eine der beteiligten Parteien es so wünscht).

Verspätete Antragsteller sind nicht in der selben Situation wie NOI- („Mitteilung der Absicht“) Antragsteller – diese warten zur Zeit noch auf das Resultat der NOI-Bestandsaufnahme.

15. AUSZAHLUNG VON ANTRÄGEN – EIN UPDATE

Die Vergleichsstelle hat in der Zeitspanne vom 1. Juni 2004 (Stichtag) bis zum 31. Dezember 2005 eine Gesamtsumme von **\$533.235.497 Millionen (U.S.)** an Antragstellerinnen in den Klassen 5, 6.1 und 6.2 (Antragstellerinnen mit Dow Corning Brustimplantaten) ausgezahlt.

Die höchste Summe ging dabei an Antragstellerinnen in Klasse 5 (U.S.A.). Der Umstrukturierungsplan verpflichtet Dow Corning dazu, eine Summe von bis zu \$2,35 Billionen (U.S.) des aktualisierten Wertes über einen Zeitspann von 15 Jahren auszuzahlen. Laut Gerichtsbeschluss können Basisentschädigungen für genehmigte Anträge schon ausgezahlt werden; zusätzliche Entschädigungszahlungen können jedoch noch nicht gemacht werden.

Unten aufgelistet sind zusätzliche Angaben über die Bearbeitung von Klasse 5 (amerikanische Antragsteller mit Dow Corning Brustimplantaten) bis zum 31. Dezember 2005:

89% aller Herstellernachweise genehmigt

70% aller Anträge auf Entschädigung im Falle von Rupturen genehmigt

11% aller medizinisch kontraindizierten Ausnahmefälle genehmigt

98% aller Anträge auf Explantationsentschädigung genehmigt

Explantations-, Ruptur-, und Krankheitsanträge werden erst bearbeitet, nachdem Sie einen Beweis eingereicht haben, der bestätigt, dass Sie ein Dow Corning Brustimplantat haben oder hatten. Um einen solchen Beweis einzureichen, muss das Herstellernachweisformular (das Formular mit dem blauen Rand) zusammen mit unterstützenden Unterlagen eingeschickt werden.

NUR KLASSE 5, 6.1 UND 6.2 BETREFFEND (DOW CORNING BRUSTIMPLANTAT-ANTRÄGE)

Antrag	Ausgezahlte Anträge bis zum 31. Dezember 2005	Ausgezahlte Gesamtsumme bis zum 31. Dezember 2005
Beschleunigte Verzichtentschädigung	10.423	\$ 19.903.975,76
Explantation	19.618	\$ 96.164.488,89
Explantationshilfe	136	\$ 653.409,79
Erhöhte Explantation	11	\$ 33.000,00
Ruptur	13.646	\$269.072.147,23
Krankheitskategorie 1	8.751	\$123.818.511,60
Krankheitskategorie 2	220	\$ 22.589.963,80
Gesamtsumme	52.805	\$533.235.497,20

**KLASSE 7
(ANTRAGSTELLER HINSICHTLICH SILIKONGEL MATERIALIEN)**

Antrag	Eingereicht	Hersteller geprüft	Hersteller genehmigt	Beschleunigter Verzicht	Krankheit
Herstellernachweis	33.451	5.951	3.128	17.649	15.802

**KLASSE 9, 10.1 UND 10.2
(ANDERWEITIGE DOW CORNING PRODUKTE)**

Antrag	Eingereicht	Zahl der geprüften Herstellernachweise	Genehmigte Herstellernachweise	Zahl der geprüften Anträge	Genehmigte Anträge
Herstellernachweis	3839	2791	1202	%	%
Beschleunigter Verzicht	1920	1284	611		611
Ruptur	258		46	36	7
Entzündliche Fremdkörper-Reaktion	782		215	160	61
Implantat Defekte	1150		336	261	15
TMG erweitert	609		131	68	0

Die grösste Anzahl von Mängel in dem Fonds für anderweitige Produkte erfolgt, weil Antragsteller keinen akzeptablen Herstellernachweis erbringen können, der beweist, dass sie ein teilnahmeberechtigtes anderweitiges Produkt von Dow Corning haben oder hatten.

16. STATUS VON UNABGEGLICHENEN NOI-(„Mitteilung der Absicht“) ANTRÄGEN

Im März 2006 erwarten wir einen Bericht von dem Anspruchsverwalter über das Resultat der Bestandsaufnahme von unabgeglichenen „Mitteilung der Absicht“ – Antragstellern. Von dem Resultat hängt es ab, welche von diesen Antragstellern für eine Ruptur- und eine Explantations- auszahlung in Frage kommen. Laut Gerichtsbeschluss vom 10. Juni 2004 hat Dow Corning zugestimmt, diesen Anträgen nichts in den Weg zu stellen, solange die überschlagene Gesamtsumme von ausgezahlten Ruptur- und Explantationsanträgen in Klasse 5, 6.1 und 6.2 den Betrag von \$25 Millionen (U.S.) nicht übersteigt.

17. INFRAGESTELLUNG VON FREIGABEFORMULAREN, DIE DOW CORNING VON 1992 BIS 1995 DURCH DAS EXPLANTATIONS-HILFSPROGRAMM ERHIELT

Dow Corning hat eine Klage gegen drei Antragsteller eingereicht, die aus der Vergleichsoption ausgestiegen waren, um vor Gericht zu gehen; laut Dow Corning unterbindet das Freigabeformular, das jeder dieser Antragsteller zwischen 1992 – 1995 unterzeichnet hatte, deren Recht, Dow Corning zu verklagen. Diese drei Antragsteller haben eine gemeinsame Antwort eingereicht, und eine Verhandlung wird am 2. März 2006 in Detroit stattfinden. Das Beratungskomitee für Antragsteller wird dieser Verhandlung beiwohnen und Bericht erstatten.

Kopien dieser Verhandlung werden auf der Webseite des Beratungskomitees für Antragsteller ab dem 6. März erhältlich sein. Falls Sie oder ein Mandant von Ihnen auch ein solches Freigabeformular in demselben Zeitraum unterschrieben haben, kontaktieren Sie bitte das Beratungskomitee für Antragsteller (CAC), falls Sie dies noch nicht getan haben.

18. EINSENDESCHLÜSSE FÜR ANTRAGSFORMULARE

Bitte vermerken Sie die Einsendeschlüsse für Antragsformulare in Ihrem Kalender. Bitte bedenken Sie auch, daß die meisten dieser Einsendeschlüsse bedeuten, daß Antragsformulare und Dokumente bei dem angegebenen Datum an der zuständigen Stelle eingegangen sein müssen. Bitte schicken Sie alle Formulare rechtzeitig ab, damit sie vor dem unten aufgeführten Einsendeschluss ankommen. Wenn Ihr Formular nicht vor Einsendeschluss eingegangen ist, werden Sie später nicht mehr in der Lage sein, einen Antrag zu stellen. Zum Beispiel, wenn Sie Ihren Rupturantrag nicht vor dem 1. Juni 2006 einsenden, aber in 2008 herausfinden, daß Sie eine Ruptur hatten, wird Ihr Antrag nicht mehr genehmigt werden. Er wird abgelehnt werden.

Einsendeschluss	Art von Einsendeschluss
1. Juni 2006	Rupturanträge in Klassen 5, 6.1 und 6.2
1. Juni 2006	Silikon-Materialien Anträge – Klasse 7. Alle Anträge auf Krankheit oder beschleunigten Verzicht müssen vor diesem Datum eingereicht werden. Dieser Fonds wird dann geschlossen, und neue Anträge sind nach diesem Datum nicht erlaubt.
1. Juni 2006	Abgedeckte andere Produkte – Klassen 9, 10.1 und 10.2. Alle Anträge auf beschleunigten Verzicht oder Erkrankung müssen vor diesem Datum eingereicht werden. Dieser Fonds wird dann geschlossen, und neue Anträge sind nach diesem Datum nicht erlaubt.
1. Juni 2007	Beschleunigter Verzicht – Klassen 5, 6.1 und 6.2
2. Juni 2014	Explantation – Klassen 5, 6.1 und 6.2
3. Juni 2019	Krankheit – Klassen 5, 6.1 und 6.2

Einsendeschlüsse zur Behebung von Mängel

Falls Sie eine Mitteilung über Ihren Status von SF-DCT erhalten haben, mit der Angabe, daß Ihr Antrag einen Mangel aufweist, **bedenken Sie bitte, daß die Einsendeschlüsse, um Mängel zu beheben, sehr kurzfristig sind.** Die Einsendeschlüsse sind unten aufgeführt:

Vergleichsleistung	Einsendeschluss, um einen Mangel zu beheben
Herstellernachweis	Kein Einsendeschluss, aber ihr Antrag auf Explantation, Ruptur, Erkrankung oder Krankheit wird nicht bearbeitet werden, bis Sie einen teilnahmeberechtigten Herstellernachweis erbringen können.
Explantation	6 Monate nach dem Datum auf der Statusmitteilung
Ruptur	6 Monate nach dem Datum auf der Statusmitteilung
Erkrankung (Klassen 9, 10.1 und 10.2)	6 Monate nach dem Datum auf der Statusmitteilung
Krankheit	1 Jahr nach dem Datum auf der Statusmitteilung

Falls Sie ältere Rundschreiben von CAC lesen möchten, können Sie diese auf der CAC Webseite abrufen, indem Sie auf "Electronic Newsletter" klicken. Wir regen Sie an, die CAC Webseite (www.tortcomm.org) regelmäßig zu besuchen, um wichtige Dokumente herunterzuladen oder anzuschauen, und um sich über Aktualisierungen und Neuigkeiten zu informieren. Um CAC zu kontaktieren, schicken Sie bitte ein Email an: info@tortcomm.org oder schreiben Sie einen Brief an unsere **neue** Postfach-Adresse:

Claimants' Advisory Committee
P.O. Box 665
St. Mary's, OH 45885

HINWEIS: Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Sie haben keine Erlaubnis, es auf irgendeiner Webseite zu veröffentlichen, ohne vorher eine schriftliche Genehmigung von CAC eingeholt zu haben.

